

BGE 36 II 291

Bundesgericht (BGE), 1910-01-01, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bge_36_II_291

FR: ATF 36 II 291

IT: DTF 36 II 291

Volltext

Dartois, Kl. u. Ber.=Kl., gegen Stöcklin-Pfund, Bekl. u. des Erfüllungsortes. * Teilweise gekürzt. dingungen (conditions générales) gelten, die im belgischen Stahl dabei an, daß für die streitigen Kaufgeschäfte die allgemeinen Be 1906 (Anhebung der Betreibung) verhalten wissen. Er bringt total 14,622 Fr. 45 Cts. samt Zins zu 5% seit dem 9. Oktober aus jenem Geschäftsverkehr herrührenden Forderungsbetrages von mit seinem frühern Mitgesellschafter Pfister zur Bezahlung eines vorliegenden Klage will nun der Kläger den Beklagten solidarisch Erfüllungsort war, entstanden in der Folge Differenzen. Laut der bestellt. Aus diesen Geschäften, für die vertraglich Charleroi der beim Kläger Dartois in Charleroi zu verschiedenen Malen Stahl der Beklagte Stöcklin=Pfund gewesen war, hatte im Jahre 1901 ditgesellschaft Pfister, Stöcklin & Cie. in Basel, deren Mitglied A. —* Die Anfangs 1903 in Liquidation getretene Komman nachdem sich aus den Akten ergeben hat: vertrag (Verpflichtungen des ausländischen Verkäufers). Bedeutung Vertragsauslegung: Anwendbarkeit ausländischen Rechts beim Kauf Prozesse fällt lediglich als Indiz für den Vertragswillen in Betracht. sich ergebenden Parteiwitten ab, das Verhalten der Parteien im anzuwendende Recht grundsätzlich von dem aus dem Vertrage selbst gen. Rechts (Art. 56 OG). Bei zweiseitigen Verträgen hängt das Mangelnde Voraussetzung der Anwendung und Anwendbarkeit eid 49. Urteil vom 24. Juni 1910 in Sachen Ber.=Bekl. Das Bundesgericht hat, (Anm. d. Red. f. Publ.)

handel üblich seien und denen sich die Bestellerin auch unterzogen habe. Diese Bedingungen erklären in Ziffer 8 das belgische Recht als anwendbar. Der geforderte Betrag setzt sich aus drei Posten zusammen, nämlich aus einer Forderung von 7222 Fr. 15 Cts. als Restsaldo der Fakturen verschiedener Bestellungen, einer Schadenersatzforderung von 6752 Fr. 80 Cts. wegen einiger nicht rechtzeitig abgenommener Bestellungen und einer anderweitigen Schaden ersatzforderung von 647 Fr. 50 Cts. Der Beklagte hat auf Abweisung der Klage angetragen und gleichzeitig Gegenforderungen geltend gemacht, worunter eine Schadenersatzforderung von 8357 Fr. 45 Cts. gegenüber dem ersten Klageposten, wegen mangelhafter Vertragserfüllung seitens des Klägers, und eine Forderung von 1027 Fr. 37 Ets. gegenüber dem zweiten Klageposten, wegen entgangenen Gewinnes infolge Nichtausführung einer der betreffenden Bestellungen. Die Vorinstanzen haben, in Beurteilung dieser Ansprüche auf Grundlage des belgischen Rechts, die Klagebegehren im Gesamtbetrage von 2947 Fr. 41 Cts. (den dritten Klageposten und 2299 Fr. 91 Cts. vom ersten Klageposten) mit 5% Zins seit dem 5. Oktober 1906 gegenüber dem Beklagten in solidarischer Verbindung mit seinem Mitgesellschafter Pfister zugesprochen und die Gegenbegehren des Beklagten gänzlich abgewiesen. B. — Den am 8. Januar 1910 ergangenen Entscheid der obern kantonalen Instanz, des Appellationsgerichts von Baselstadt, hat nunmehr der Kläger auf dem Wege der Berufung an das Bundesgericht weitergezogen mit dem Begehren, ihn aufzuheben und die Klageforderung von 14,622 Fr. 45 Cts. voll gutzuheißen, während der Beklagte auf

dem Wege der Anschlußberufung die Anträge gestellt hat: Es sei festzustellen, daß die Streitsache nicht nach belgischem, sondern nach schweizerischem Rechte zu beurteilen sei, und es seien daher gegenüber der Klageforderung, soweit begründet, die erhobenen Gegenforderungen von 8357 Fr. 45 Cts. und 1027 Fr. 37 Cts. zur Verrechnung zuzulassen; eventuell sei die Sache zur Beurteilung nach schweizerischem Rechte an das kantonale Gericht zurückzuweisen; - in Erwägung: Die Vorinstanzen haben belgisches Recht angewendet, nicht wegen der « conditions générales », sondern weil die Abnahme und Zahlung der Ware in Charleroi, als dem Wohnsitz des Klägers, zu erfolgen hatte und eine gemeinsame, vom Richter zu berücksichtigende Berufung der Parteien auf schweizerisches Recht nicht vorliege. Nach der bundesgerichtlichen Praxis kommt es bei Streitigkeiten über die aus einem zweiseitigen Verträge sich ergebenden Rechte und Pflichten in erster Linie darauf an, wo die Parteien nach ihrem ausgesprochenen oder präsumtiven Willen das Rechtsverhältnis lokalisiert haben. Dabei fällt ihr Verhalten im Rechtsstreite insofern in Betracht, als die Berufung auf schweizerisches Recht oder die Nichtanrufung fremden Rechts als Vermutung für ihren Willen ausgelegt wird, ihre rechtlichen Beziehungen von Anfang an dem schweizerischen Recht zu unterstellen. Schlechthin entscheidend dagegen sind die im Prozeß von den Parteien ausdrücklich oder stillschweigend erklärten Ansichten über das anzuwendende Recht nicht. Im vorliegenden Falle nun hat sich der Kläger nicht unbedingt auf schweizerisches Recht berufen, sondern in erster Linie die Anwendung belgischen Rechts postuliert und nur für den allerdings eingetretenen Fall, daß die « conditions générales » als unanwendbar erklärt würden, sich damit einverstanden erklärt, daß schweizerisches Recht zur Anwendung komme, was der Beklagte von vorneherein verlangt hatte. Wenn nun auch noch in diesem Verhalten der Parteien im Prozesse eine Vermutung dafür erblickt werden wollte, daß sie von Anfang an der Meinung waren, es unterstehe das Rechtsverhältnis dem schweizerischen Recht, so würde sie doch durch den Einwand entkräftet, daß nach dem Inhalt der Abmachungen selbst zweifellos von einer Unterwerfung unter das schweizerische Recht nicht die Rede sein kann, danach vielmehr gesagt werden muß, daß die Parteien beim Vertragsabschlusse vermutlich die Anwendbarkeit des belgischen Rechts gewollt haben. Der Schwerpunkt ihrer vertraglichen Beziehungen lag in den Verpflichtungen des Verkäufers, über deren Erfüllung eben zwischen ihnen Streit herrscht. Und nun kann nach der Natur des Geschäfts und der Art seiner Abwicklung der Wille der Parteien doch nur der gewesen sein, daß die Verpflichtungen des Verkäufers nach seinem Rechte sich beurteilen sollen. In den « conditions générales », deren Anwendbarkeit freilich vom Beklagten bestritten wird, ist sogar ausdrücklich die Unterstellung des Rechtsverhältnisses unter belgisches Recht verlangt. Und ferner liegt der vertragliche Erfüllungsort für die Verpflichtungen des Verkäufers anerkanntermaßen in Belgien, dessen Recht deshalb auch dann zur Anwendung kommt, wenn man den Erfüllungsort ohne Rücksicht auf den präsumtiven Parteiwillen als maßgebend erklärt. Der Umstand endlich, daß die Zertifikate nach Basel zu senden waren, ist nebensächlich und kommt für die Frage des anzuwendenden Rechts nicht in Betracht. (Vergl. AS Bd. 21 S. 868 Erw. 3; 32 II S. 416 Erw. 2); - erkannt: Auf die Berufung wird nicht eingetreten.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.